

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen
in der Gemeinde Kleinmachnow im Jahr 2018**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.4.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow vom mit Beschluss-Nr. wird vom Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen**

In der Gemeinde Kleinmachnow dürfen Verkaufsstellen im Bereich des Rathausmarktes (Förster-Funke-Allee 102-104 und Adolf-Grimme-Ring 4-14) an folgenden Tagen geöffnet sein:

Sonntag, den **6.05.2018** in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr
aus Anlass des Kleinmachnower Winzerfestes

Sonntag, den **2.12.2018** in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr
aus Anlass des Kleinmachnower Adventsmarktes am 1. Advent.

**§ 2
Beschäftigung von Arbeitnehmern**

Sofern Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden, sind die Vorschriften des § 10 BbgLÖG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister als Ordnungsbehörde